

Nach der Preußischen Gewerbesteuerverordnung gilt als Gewerbebetrieb jede fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Ob bei einem Verein oder Verband hiernach Gewerbesteuerpflicht in Frage kommt, wird nach den obigen Darlegungen zu beurteilen sein. (II/145)

Sanierungen, ihre Ursachen und steuerlichen Folgen

Sanierungen durch außergerichtlichen oder durch Zwangsvergleich sind heute an der Tagesordnung. Ihre Ursachen liegen in der allgemeinen Wirtschaftslage, die eine so gewaltige Arbeitslosigkeit herbeigeführt und die Kaufkraft bedeutend gemindert hat. Bei den Inhabern von gemieteten Läden kann man außerdem die Beobachtung machen, daß unverantwortlich gesteigerte Mieten dem Einzelhändler sein Dasein derartig erschweren, daß er sich zunächst nicht anders zu helfen weiß, als auf Kosten seiner Gläubiger eine Sanierung zu versuchen. Der Rückgang des Umsatzes tritt in Geschäften, die für den Lebensunterhalt entbehrliche Artikel, wie z. B. die Uhrmacher, zu verkaufen haben, jetzt besonders scharf in Erscheinung. Frei werdende Läden mit hohen Mieten werden von Geschäften, die mit lebensnotwendigen Waren, vornehmlich solchen, die den Magen angehen, besetzt. Erfährt die Wirtschaftslage eine weitere Verschärfung, so wird auch wohl bei diesen Geschäften die Umsatzhöhe zu sinken beginnen. Im Uhrmachergewerbe ist die Umschlagsziffer des Warenlagers gering, das im Lager angelegte Geld dagegen verhältnismäßig recht hoch. In Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs und dessen Begleiterscheinung, des zurückgehenden Umsatzes, muß man der Zusammensetzung und dem Umfang des Warenlagers erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Man wird das Warenlager der Wirtschaftslage und deren voraussichtlichen Entwicklung anzupassen haben, um nicht in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten.

Ist eine Sanierung unter Umgehung des Konkurses durch einen Forderungsnachlaß der Geschäftsgläubiger

erreicht, so liegt die Frage nahe, wie sich ein solcher Vergleich bei der Einkommensteuer auswirkt. Formell liegt eine Vermehrung des geschäftlichen Reinvermögens vor, und zwar in Höhe des Betrags, um den der außergerichtliche oder der Zwangsvergleich eine Abnahme der Schulden herbeigeführt hat. Man könnte zu dem Schlusse kommen, daß die Herabsetzung der Schulden beim Vermögensvergleich des Schuldners Einkommensteuerpflicht herbeiführt, weil ja bei dem Nachlaß gewährenden Gläubiger der betreffende Betrag zweifellos als Geschäftsverlust anzusehen ist. Und was bei letzterem Verlust, sollte bei ersterem Gewinn sein. Zwar wird das Geschäftsvermögen des Schuldners in der Weise berührt, daß ein Teil der Schuld verschwindet, gleichwohl ist eine steuerpflichtige Vermehrung des Geschäftsvermögens nicht anzunehmen. Ebenso wie z. B. Schenkungen, Erbschaften, Kapitalempfangs aus Lebensversicherungen und Lotteriegewinne von der Besteuerung des Einkommens ausgeschlossen sind, unterliegt auch nicht der gänzliche oder teilweise Erlaß einer Geschäftsschuld der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz. Der Vorgang beim Gläubigerakkord stellt sich hinsichtlich des Schuldners als ein Rechtsvorgang, der außerhalb seines Betriebes liegt, dar, weil der Schuldner an der, wenn auch von ihm angeregten, Vereinbarung der Gläubiger nicht direkt beteiligt ist. Schenkungssteuer kommt auch nicht in Betracht.

Sind bei einer Sanierung Steuerrückstände vorhanden, so muß es billig erscheinen, daß aus demselben Grunde, wie die Gläubiger sich bereit finden, in ihrer Forderung nachzugeben, auch der Steuerfiskus sein Scherflein dazu beiträgt, um dem Bedürftigen den Wiederaufbau seiner Existenz zu erleichtern. Da, wo nach Lage der Sache die Steuereinzahlung unbillig wäre, kann die Steuer ganz oder zum Teil erlassen werden. Ist die Einleitung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses angeordnet, wird eine Bitte um Erlaß der Steuerrückstände beim Finanzamt meist wohlwollend Berücksichtigung finden. (II/151)

Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

Das Reinigen der Metallblätter an Reparatur- und Lageruhren. Vor kurzem wurde in der UHRMACHERKUNST von einem Kollegen mit Recht bedauert, daß auch die sorgfältigste Reparatur einer Armbanduhr den Fachmann nie völlig befriedigt, wenn er mit Rücksicht auf den Reparaturpreis gezwungen ist, der Uhr schließlich die alte fleckige Maske wieder aufzusetzen.

In Form, Farbe und Länge zueinander unpassende Zeiger, verbeulte Glasränder, halb entblätterte Aufzugskronen, undichte, völlig zerkrackte Gläser und fleckige, mehrfarbig oxydierte Blätter sind sichtbare Zeichen, aus denen der Laie Schlüsse zieht auf die Ausführung der Reparatur des unsichtbaren Werkes, und sie müssen daher dem gewissenhaften Fachmanne Sorgen bereiten.

Das Ausbeulen des Gehäuses, Auswechseln schlecht passender Zeiger und zerkrackter Gläser, solange es sich nicht um Formgläser handelt, sollte daher (wenigstens bei Armbanduhr, die mehr Schmuckstücke als Zeitmesser sind) unbedingt erfolgen! Wenn man dafür auch nur den Zeitverlust berechnet, wird man um so größeren Gewinn am Ruf des Geschäftes verbuchen können.

Fleckige, zerkrackte Metallblätter aber kunstgerecht auffrischen und erneuern zu lassen, ohne sich die Einwilligung des Kunden vorher ausdrücklich gesichert zu haben, führt erfahrungsgemäß leicht zu Streitigkeiten.

Um diese Klippe zu umsegeln, machte ich seit Jahren alle erdenklichen Versuche, wenigstens nicht zerkrackte,

also nur fleckige, oxydierte Blätter zu reinigen, ohne die Ziffern zu verletzten, und heute habe ich ein Verfahren entwickelt, das nicht nur den Uhrmacher, sondern auch die Kundschaft hoch befriedigt. Es sei hier zum Nutzen des Fachs wiedergegeben.

Bei Lageruhren warte man nicht, bis die anfänglich nur um die Blende des inneren Glasreifes herumlaufenden gelben Nebel sich bräunen oder gar über das Blattinnere ausstrahlen, sondern entferne das Blatt sofort, befestige an einem seiner Füße einen starken Zwirnfaden, tauche es schnell, daran hängend, in Zyankalilösung und sofort darauf in ein mit frischem Wasser reichlich gefülltes Gefäß, von dem es dann bis zum völligen Trocknen in trockenes, harzfreies Buchsbaum-Sägemehl wandert. Dieses Verfahren ist jedoch für Radiumblätter nicht ratsam, da, je nach Zusammensetzung der Radiumsalze, diese sich verfärben oder gar lösen könnten.

Bei diesen sowie dort, wo ich der Zifferfarbe nicht recht traue, schneide ich von einer rohen Kartoffel eine Scheibe ab, entferne schnell die Schale und reibe bei Radium nur die angelaufenen Ränder, bei gewöhnlichen Blättern aber das ganze Blatt leicht mit dem Kartoffelsaft ab, von oben nach unten fahrend, und wische ebenso leicht und in gleicher Richtung mit einem ganz sauberen Leinenlappen nach. Ging das Verfahren nicht schnell genug, so daß der schnell trocknende Saft leichte Streifen zog, so muß es mit einer neuen Kartoffelscheibe wieder-